

Brüssel, den 12. Dezember 2006

Wettbewerb: Kommission führt Inspektionen im Deutschen Elektrizitätsmarkt durch

Die Europäische Kommission bestätigt, dass Kommissionsbeamte am 12. Dezember 2006 unangekündigte Inspektionen bei Elektrizitätsunternehmen in Deutschland durchgeführt haben. Die Kommission verfügt über Hinweise, dass die jeweiligen Unternehmen die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages verletzt haben könnten, welche wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken sowie die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung verbieten (Artikel 81 und 82).

Die Kommissionsbeamten wurden von Vertretern der deutschen Wettbewerbsbehörde unterstützt. Die jetzigen Inspektionen stehen nicht im Zusammenhang mit den Inspektionen im Energiesektor, die im Mai 2006 durchgeführt wurden (siehe [MEMO/06/205](#) und [MEMO/06/220](#)). Sie sind auch **nicht** Teil der Sektoruntersuchung im Energiesektor, zu welcher die Kommission am 16. Februar 2006 einen vorläufigen Bericht vorgelegt hat (siehe [IP/06/174](#) und [MEMO/06/78](#)) und zu der ein abschließender Bericht im Januar 2007 erwartet wird. Die Sektoruntersuchung im Energiesektor hat es der Kommission ermöglicht, ein vertieftes Verständnis für das Funktionieren – und in mancher Beziehung das Nicht-Funktionieren – des Energiesektors zu entwickeln, welcher von zentraler Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft ist. Aus den durch die Sektoruntersuchung gewonnenen Erkenntnissen konnte die Kommission auch Folgerungen dazu ableiten, in welchen Bereichen ein Vorgehen auf der Grundlage der Wettbewerbsregeln angebracht und erfolgversprechend sein konnte.

Unangemeldete Inspektionen sind der erste Schritt, dem Verdacht von Verstößen gegen das EU-Wettbewerbsrecht nachzugehen. Die Tatsache, dass die Europäische Kommission solche Inspektionen durchführt, bedeutet weder, dass die Unternehmen eines wettbewerbswidrigen Verhaltens beschuldigt werden, noch präjudiziert sie das Ergebnis der Ermittlungen. Die Europäische Kommission anerkennt die Verteidigungsrechte der Unternehmen,, insbesondere haben die betroffenen Unternehmen im Kommissionsverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör.

Es gibt keine Frist, bis zu der die Ermittlung des wettbewerbswidrigen Verhaltens abgeschlossen sein muss. Die Dauer hängt von unterschiedlichen Einflussfaktoren ab, einschließlich der Komplexität jedes Verfahrens, der Bereitschaft der jeweiligen Unternehmen mit der Kommission zu kooperieren und der Ausübung der Verteidigungsrechte.